



Amtsblatt Nr. 19 – 9. Mai 2020

Nr. 1 Satzung der Stadt Nördlingen zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechtes

Beschluss des Stadtrates:

07.05.2020

Bekanntmachung:

Amtsblatt Nr. 19 vom 09.05.2020

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Artikel 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

b) den **Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

c) den **Personalausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

d) den **Werkausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach Geschäftsordnung selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Abs. 4.

(4) Das Aufgabengebiet und die Beschlussvollmacht der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus

1. einer Monatspauschale von 90,00 €

2. einem Sitzungsgeld von 45,00 €

a) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates im Sinne der Geschäftsordnung sowie für deren Ortsbesichtigungen, soweit diese nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einer Sitzung stehen,

b) für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen der Oberbürgermeister sie im Rahmen ihres Aufgabengebietes nach der Geschäftsordnung eingeladen hat,

c) für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bei Anwesenheit von mindestens 2 Fraktionsmitgliedern, jedoch nicht für mehr Sitzungen als Stadtratssitzungen im Monat statt-

gefunden haben, zuzüglich bis zu zwölf Fraktionssitzungen pro Jahr,

d) für die notwendige Teilnahme an Bürgerversammlungen und

e) für die Erledigung eines Prüfungsauftrages des Rechnungsausschusses.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihren erhöhten besonderen Aufwand pauschal 50,00 €/Monat.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen durch Bescheinigung nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Tätigkeit der Ortssprecher, Entschädigung

(1) § 3 Abs. 2 lit a), b) und d), Abs. 4 gilt für Ortssprecher gem. Art. 60 a GO entsprechend mit der Maßgabe, dass die Monatspauschale i. H. v. 75,00 € gewährt wird.

(2) Die Ortssprecher gem. Art. 60a GO erhalten für die Erledigung von weiteren Verwaltungsaufgaben eine jährliche zusätzliche pauschale Entschädigung i. H. v. 1,50 € je mit seinem Hauptwohnsitz im Ortsteil gemeldeten Einwohner.

(3) In Ortsteilen wohnhafte Stadträte, die weitere Verwaltungsaufgaben im gleichen Umfang wie Ortssprecher gem. Art. 60a GO wahrnehmen, erhalten die Entschädigung gem. Abs. 2 entsprechend, höchstens aber 1.500,00 Euro pro Jahr.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

(1) Nach Monats- oder Jahresbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.

(2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Bei längerer Verhinderung entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

(3) Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen, bei Ausschüssen nur an die ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach §§ 2 - 4 dieser Satzung werden als Bruttobeträge ausbezahlt.

(5) Ansprüche auf Entschädigung nach §§ 2 - 4 dieser Satzung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten nach Anspruchs begründung geltend gemacht und geleistet werden.

§ 6 Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und Ortssprecher erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO) mit den personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 2 GO, deren Umfang sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat von Nördlingen ergibt. Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

(2) Er erhält nach Maßgabe der Art. 45 bis 48 KWBG Dienstbezüge.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates (Art. 46 Abs. 2 KWBG) festgesetzt.

§ 8 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Bürgermeister/in oder den/die 3. Bürgermeister/in in ihrer Reihenfolge vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der/die 2. Bürgermeister/in und der/die 3. Bürgermeister/in sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 und 54 KWBG).

§ 9 Weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von derzeit 68,38 €. Diese Entschädigung wird entsprechend den Grundgehältern der Beamten gem. Art. 54 Abs. 2 KWBG angepasst.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 10. Juli 2014 außer Kraft.

Nördlingen, 08.05.2020

Stadt Nördlingen

David Wittner

Oberbürgermeister